

„Sicherer Tourismus in Mecklenburg-Vorpommern“

Schutzstandards Beherbergung Hier: Camping

Stand: 11.05.2020 – 12:00

Im Überblick: 8 Regeln für die Campingbetriebe in Mecklenburg- Vorpommern

1. Ab dem 18. Mai 2020 Öffnung für Gäste aus MV, ab dem 25. Mai aus Deutschland
2. Begrenzung der Tagesauslastung der Schlafgelegenheiten, Betten und Dauercamper auf 60% (ab 25.05.2020)
3. Vorab-Buchung erforderlich
4. Gästeinformation vorab/digital, möglichst kontaktloser Check-In und Bezahlung
5. Wegeleitung und Durchsetzung der Mindestabstände u. a. zwischen Stellplätzen, Einrichtung parzellierter Stellplätze
6. Mund-Nasen-Schutz für Personal mit Gästekontakt
7. Verstärkte Hygienemaßnahmen (u. a. Reinigung und Zugangskontrolle in Sanitärbereichen, Reinigung von Versorgungsanlagen/Zapfstellen im Gelände) und regelmäßiges Lüften (mindestens alle 2 Stunden) in allen Räumen mit aktiven Publikumsverkehr (z.B. Rezeptionsbereich)
8. Keine nicht zwingend benötigten Gegenstände zur gemeinsamen Nutzung

Fortschreibung und weitere Informationen:

Die Schutzstandards werden laufend an die aktuellen Erfordernisse, insbesondere die Festlegungen im MV-Plan der Landesregierung angepasst.

Diese und weitere Schutzstandards für Teilbranchen sind abrufbar unter <https://tourismus.mv/artikel/schutzstandards-fuer-die-branche>

Für branchenübergreifende und öffentliche Bereiche wie z. B. Spiel- und Freizeitanlagen, Dienstleistungsangebote, Veranstaltungen, Feiern u. a. gelten im weiteren die einschlägigen gesetzlichen Verordnungen und Verfügungen.

Grundlagen (u. a.):

- **Bundesministerium für Arbeit und Soziales:** SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard (<https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf>)
- **Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN):** Ergänzung der Gefährdungsbeurteilung im Sinne des SARS -CoV2- Arbeitsschutzstandards, Branche: Gastgewerbe
- **Landesamt für Gesundheit und Soziales MV:** Merkblatt SARS-CoV-2 Campingplätze
- **Bundesverband der Campingwirtschaft in Deutschland e. V.:** Handlungsempfehlungen für Campingunternehmer zur Wiedereröffnung von Camping- und Wohnmobilstellplätzen in Deutschland
- **Bundesverband der Campingwirtschaft in Deutschland/Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.:** MV-Papier Start Campingtourismus
- **Bundesverband der Campingwirtschaft in Deutschland e. V.:** Wiederaufnahme des Campingtourismus in Deutschland - Ein Lösungsansatz des BVCD

Gefährdung	Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus (COVID19-Virus) durch infizierte	
	<ul style="list-style-type: none"> • Kolleginnen / Kollegen • betriebsfremde Personen (Lieferanten, Fremdfirmenmitarbeiter) • Kunden / Gäste 	
Hinweis auf weitere Schutzstandards in MV (verwandte Bereiche)	<ul style="list-style-type: none"> • Gastronomie • Beherbergung: Ferienunterkünfte (Ferienhäuser/-wohnungen und -zimmer) • Beherbergung: Hotels, Pensionen, Gasthöfe • Bootscharter, Marinas und Sportboothäfen • Verkaufsläden, Märkte und Shops: Einhaltung der weitergehenden Regelungen des Einzelhandels sowie der gesetzlichen Vorgaben des Landes MV 	
Maßnahmen	SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard allgemein	(A) Hinweise Camping: betriebsinterne Abläufe
Öffnungszeiten		<ul style="list-style-type: none"> • Dauercamper können seit dem 08. Mai ihren Platz wieder nutzen, wenn sie bis spätestens 28. April 2020 einen Vertrag über mindestens sechs Monate für das Jahr 2020 abgeschlossen haben. • Öffnung für Gäste aus MV ab dem 18. Mai 2020 • Öffnung für alle ab dem 25. Mai 2020 unter Auflag einer Kapazitätsbegrenzung auf 60 Prozent der Schlafgelegenheiten, Betten und Dauercamper
Nachverfolgbarkeit Reservierung Empfang		
ABSTANDSREGELN		
Abstand	Die betrieblichen Abläufe sind so zu gestalten, dass zwischen Personen ein Abstand von mind. 1,50 m eingehalten wird. Dies gilt für alle betrieblichen Bereiche einschließlich der Verkehrswege, Sanitär- und Pausenräume.	<ul style="list-style-type: none"> • Abstandsregelungen durch Schilder, Aufkleber auf dem Boden oder sonstige optische Hilfsmittel darstellen • Regelmäßige Kontrollen durchführen, ob Abstandsvorgaben eingehalten werden • Arbeitsabläufe in allen betrieblichen Bereichen, z. B. Küche, Theke, Service, Büros, Empfang, Rezeption sowie an den Schnittstellen daraufhin überprüfen. • Geeignete Arbeitseinteilung in allen Bereichen. Nur so viele Personen gleichzeitig in den Arbeitsräumen einsetzen, dass der Abstand auch tatsächlich eingehalten werden kann (ggf. Angebot auf die verringerte Kapazität abstimmen). • Sicherstellen, dass Lauf- und Verkehrswege breit genug sind. Einengungen (z. B. durch abgestellte Gegenstände) beseitigen. • Zeitliche Entzerrung in Sanitär- und Pausenbereichen durch geeignete (versetzte) Gestaltung der Arbeits- und Pausenzeiten.
Abtrennungen	Kann der Abstand von 1,50 m nicht eingehalten werden, ist zur Vermeidung der Infektionsübertragung eine räumliche Trennung zwischen den jeweiligen Arbeitsplätzen vorzusehen (z. B. ausreichend hohe Barrieren aus durchsichtigem Material wie Plexiglas o. ä.)	<ul style="list-style-type: none"> • Anbringen von ausreichend dimensionierten Abtrennungen zwischen Arbeitsbereichen • Die Abtrennung muss ausreichend stabil sein und so breit und hoch, dass der Luftstrom der davorstehenden Person den Beschäftigten nicht trifft.

Grundlagen (u. a.):

- **Bundesministerium für Arbeit und Soziales:** SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard (<https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf>)
- **Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN):** Ergänzung der Gefährdungsbeurteilung im Sinne des SARS -CoV2- Arbeitsschutzstandards, Branche: Gastgewerbe
- **Landesamt für Gesundheit und Soziales MV:** Merkblatt SARS-CoV-2 Campingplätze
- **Bundesverband der Campingwirtschaft in Deutschland e. V.:** Handlungsempfehlungen für Campingunternehmer zur Wiedereröffnung von Camping- und Wohnmobilstellplätzen in Deutschland
- **Bundesverband der Campingwirtschaft in Deutschland/Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.:** MV-Papier Start Campingtourismus
- **Bundesverband der Campingwirtschaft in Deutschland e. V.:** Wiederaufnahme des Campingtourismus in Deutschland - Ein Lösungsansatz des BVCD

Gefährdung	Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus (COVID19-Virus) durch infizierte <ul style="list-style-type: none"> Kolleginnen / Kollegen betriebsfremde Personen (Lieferanten, Fremdfirmenmitarbeiter) Kunden / Gäste 	
Maßnahmen	SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard allgemein	(A) Hinweise Camping: betriebsinterne Abläufe
Mundschutz	Ist bei bestimmten Tätigkeiten ein ausreichender Abstand bzw. eine Abtrennung aus betriebstechnischen Gründen nicht möglich, sind den Beschäftigten Mund-Nase-Bedeckungen in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen. Die Beschäftigten sind über die richtige Verwendung, die maximale Tragedauer sowie die Pflege der Mund-Nase-Bedeckungen zu unterweisen.	• Dies kann der Fall sein bei Tätigkeiten, die nur von zwei Beschäftigten zusammen ausgeführt werden können. Dementsprechend müssen beide Personen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

Grundlagen (u. a.):

- **Bundesministerium für Arbeit und Soziales:** SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard (<https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf>)
- **Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN):** Ergänzung der Gefährdungsbeurteilung im Sinne des SARS -CoV-2- Arbeitsschutzstandards, Branche: Gastgewerbe
- **Landesamt für Gesundheit und Soziales MV:** Merkblatt SARS-CoV-2 Campingplätze
- **Bundesverband der Campingwirtschaft in Deutschland e. V.:** Handlungsempfehlungen für Campingunternehmer zur Wiedereröffnung von Camping- und Wohnmobilstellplätzen in Deutschland
- **Bundesverband der Campingwirtschaft in Deutschland/Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.:** MV-Papier Start Campingtourismus
- **Bundesverband der Campingwirtschaft in Deutschland e. V.:** Wiederaufnahme des Campingtourismus in Deutschland - Ein Lösungsansatz des BVCD

Gefährdung	Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus (COVID19-Virus) durch infizierte	
	<ul style="list-style-type: none"> • Kolleginnen / Kollegen • betriebsfremde Personen (Lieferanten, Fremdfirmenmitarbeiter) • Kunden / Gäste 	
Maßnahmen	SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard allgemein	(A) Hinweise Camping: betriebsinterne Abläufe
HYGIENEMASSNAHMEN		
Hygienemaßnahmen	Die Beschäftigten sind über die allgemeinen Hygienemaßnahmen zu unterweisen, insbesondere über das richtige Händewaschen einschließlich Hautpflege, falls erforderlich über die Händedesinfektion sowie die Nies- und Hust-Etikette. Die entsprechenden Einrichtungen (Waschbecken, hautverträgliche Reinigungsmittel, Einweghandtücher, Hautpflegemittel, ggf. Desinfektionsmittel) sind in ausreichender Zahl zur Verfügung zu stellen.	<ul style="list-style-type: none"> • Im der Campingbranche ist ein hohes Hygieneniveau schon immer selbstverständlich. Dennoch sollte auf die Bedeutung der Hygienemaßnahmen bzw. auf deren konsequente Umsetzung zur Unterbrechung von Infektionsketten deutlich hingewiesen werden. Bei häufigem und intensivem Händewaschen liegt in der Regel Feuchtarbeit vor, eine arbeitsmedizinische Vorsorge ist den betroffenen Beschäftigten anzubieten. • Bereithaltung von Desinfektionsspray, z. B. zum Besprühen von Schrankenkarten, Zimmerkarten für Mietobjekte und Kartenleser etc. • Bestmögliche Hygiene-Standards für alle Mitarbeiter durch Mundschutz, Handschuhe (wenn lieferbar)
Handkontakt	Ein direkter Handkontakt zwischen Personen (Händeschütteln, Übergabe von Gegenständen) ist zu vermeiden.	• Ein direkter Handkontakt zwischen Personen (Händeschütteln, Übergabe von Gegenständen) ist zu vermeiden.
Reinigen & Lüften	Es ist sicherzustellen, dass Arbeits-, Sanitär- und Pausenräume regelmäßig gereinigt und gelüftet werden. Lüftungsanlagen bzw. raumluftechnische Anlagen (RLT) sind fachkundig zu betreiben, Filter sind regelmäßig zu reinigen bzw. zu tauschen	<ul style="list-style-type: none"> • Es empfiehlt sich die Aufstellung eines Reinigungs- und Lüftungsplans. Bei natürlicher Lüftung ist der erforderliche Luftwechsel durch ausreichend häufiges Stoßlüften zu realisieren, ggf. durch offene Türen. Lüftung mind. alle 2 Stunden in genutzten Personalräumen. • Bei Abluftanlagen z. B. in Küchen ist auf regelmäßige Reinigung der Aerosolabscheider (Wirbelstromfilter) zu achten, damit die Leistung der Absaugung nicht sinkt. • Bei raumluftechnischen Anlagen ist die Wartung und Reinigung durch eine Fachfirma zu beauftragen, die entsprechenden Intervalle sind konsequent einzuhalten. • Desinfektions- bzw. Seifenspender nach gesetzl. Bestimmungen aufstellen.

Grundlagen (u. a.):

- **Bundesministerium für Arbeit und Soziales:** SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard (<https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf>)
- **Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN):** Ergänzung der Gefährdungsbeurteilung im Sinne des SARS -CoV2- Arbeitsschutzstandards, Branche: Gastgewerbe
- **Landesamt für Gesundheit und Soziales MV:** Merkblatt SARS-CoV-2 Campingplätze
- **Bundesverband der Campingwirtschaft in Deutschland e. V.:** Handlungsempfehlungen für Campingunternehmer zur Wiedereröffnung von Camping- und Wohnmobilstellplätzen in Deutschland
- **Bundesverband der Campingwirtschaft in Deutschland/Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.:** MV-Papier Start Campingtourismus
- **Bundesverband der Campingwirtschaft in Deutschland e. V.:** Wiederaufnahme des Campingtourismus in Deutschland - Ein Lösungsansatz des BVCD

Maßnahmen	SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard allgemein	(A) Hinweise Camping: betriebsinterne Abläufe
Gefährdung		
Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus (COVID19-Virus) durch infizierte <ul style="list-style-type: none"> • Kolleginnen / Kollegen • betriebsfremde Personen (Lieferanten, Fremdfirmenmitarbeiter) • Kunden / Gäste 		
ARBEITSSCHUTZ		
Persönliche Schutzausrüstung	Falls Persönliche Schutzausrüstung (PSA) zu tragen ist (z. B. Schutzhandschuhe, Gesichtsschutz), muss diese für jeden Beschäftigten einzeln (personenbezogen) bereitgestellt werden. Die Reinigung der PSA und die hygienegerechte Aufbewahrung ist sicherzustellen.	<ul style="list-style-type: none"> • Dies betrifft z. B. Chemikalienschutzhandschuhe und Schutzbrillen für die Handhabung von Reinigungs- und Desinfektionsmitteln, ebenso Schutzkleidung, die bei Reinigungsarbeiten oder beim Arbeiten mit Flüssigkeitsstrahlern (Hochdruckreinigern) verwendet wird. Wenn PSA nicht in ausreichender Anzahl vorhanden ist, sind die Aufgaben einem begrenzten Personenkreis zu übertragen.
Persönliche Arbeitsmittel	Soweit möglich sind Werkzeuge und Arbeitsmittel so bereitzustellen, dass sie personenbezogen verwendet werden können. Falls mehrere Personen nacheinander ein Werkzeug bzw. ein Arbeitsmittel verwenden müssen, sind die Oberflächen, die berührt werden (Griffe etc.) vor Gebrauch zu reinigen. Unter Umständen können auch kurzzeitig Einweghandschuhe verwendet werden, sofern die Arbeit damit gefahrlos möglich ist (Einzugs- und Fanggefahren müssen ausgeschlossen sein)	<ul style="list-style-type: none"> • Personenbezogene Arbeitsgeräte verwenden. • Durch entsprechende Arbeitsorganisation kann die Bedienung bestimmter Maschinen/Geräte (Bezahlsysteme/Kartenleser, Kaffeemaschine etc.) jeweils einer einzelnen Person übertragen werden. • Werden Einweghandschuhe genutzt, sind diese so auszuziehen, dass keine Kontamination der Hände erfolgt. Die Hände sind anschließend zu waschen bzw. zu desinfizieren, siehe entsprechende Hinweise des Robert-Koch-Instituts: (https://ki.de/DE/Content/InfAZ/Neuartiges_Coronavirus/PSA_Fachpersonal/Handschuhe_ausziehen).
Persönliche Arbeitskleidung	Es ist sicherzustellen, dass Arbeitskleidung regelmäßig gereinigt und hygienisch, getrennt von der Alltagskleidung aufbewahrt wird.	Es ist empfehlenswert, einen Wäscheservice zu beauftragen und geeignete Doppelspinde (Schwarz-Weiß-Trennung) in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu haben.
Zutritt Betriebsfremder	Der Zutritt betriebsfremder Personen ist auf das erforderliche Minimum zu beschränken. Die Personen sind über die einzuhaltenden Maßnahmen des Infektionsschutzes zu unterweisen. Der Zutritt und das Verlassen sind zu dokumentieren.	<ul style="list-style-type: none"> • Dies betrifft z. B. den Zutritt von Personen, die Ware anliefern, Reparaturen, Wartungen und Prüfungen durchführen. Für die Nachverfolgbarkeit sollten Name, Firma, Datum und Zeit des Zutritts und des Verlassens des Betriebs sowie die Ansprechpartner im Betrieb notiert werden. Zur Unterweisung kann diese Handlungshilfe zur Gefährdungsbeurteilung genutzt werden. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.
Krankmeldung	Die Beschäftigten sind darüber zu unterweisen, dass sie nicht zur Arbeit kommen, wenn sie sich krank fühlen, sondern eine ärztliche Abklärung vor einem Wiederantritt der Arbeit erforderlich ist. Sie sind außerdem darüber zu informieren, dass dann, wenn entsprechende Krankheitssymptome während der Arbeitszeit auftreten, die Arbeit umgehend einzustellen ist.	Die Beschäftigten sind darüber zu unterweisen, dass sie nicht zur Arbeit kommen, wenn sie sich krank fühlen, sondern eine ärztliche Abklärung vor einem Wiederantritt der Arbeit erforderlich ist. Sie sind außerdem darüber zu informieren, dass dann, wenn entsprechende Krankheitssymptome während der Arbeitszeit auftreten, die Arbeit umgehend einzustellen ist.
Pandemieplan	Es gibt einen betrieblichen Pandemieplan, in dem Maßnahmen festgelegt sind, um Verdachtsfälle abzuklären und bei bestätigten Infektionen Kontaktpersonen ermitteln und informieren zu können.	siehe Vorlage Pandemieplan ausgearbeitet vom BVCD e. V.
Unterweisung	Unterweisung der Beschäftigten und Hinweise an Kunden/Gäste über die Wichtigkeit der Maßnahmen und Appell, diese unbedingt im eigenen Interesse und aus Kollegialität einzuhalten.	Unterweisung der Beschäftigten und Hinweise an Kunden/Gäste über die Wichtigkeit der Maßnahmen und Appell, diese unbedingt im eigenen Interesse und aus Kollegialität einzuhalten.

Grundlagen (u. a.):

- **Bundesministerium für Arbeit und Soziales:** SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard (<https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf>)
- **Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN):** Ergänzung der Gefährdungsbeurteilung im Sinne des SARS -CoV2- Arbeitsschutzstandards, Branche: Gastgewerbe
- **Landesamt für Gesundheit und Soziales MV:** Merkblatt SARS-CoV-2 Campingplätze
- **Bundesverband der Campingwirtschaft in Deutschland e. V.:** Handlungsempfehlungen für Campingunternehmer zur Wiedereröffnung von Camping- und Wohnmobilstellplätzen in Deutschland
- **Bundesverband der Campingwirtschaft in Deutschland/Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.:** MV-Papier Start Campingtourismus
- **Bundesverband der Campingwirtschaft in Deutschland e. V.:** Wiederaufnahme des Campingtourismus in Deutschland - Ein Lösungsansatz des BVCD

Gefährdung	Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus (COVID19-Virus) durch infizierte	
	<ul style="list-style-type: none"> • Kolleginnen / Kollegen • betriebsfremde Personen (Lieferanten, Fremdfirmenmitarbeiter) • Kunden / Gäste 	
Maßnahmen	SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard allgemein	(B) Hinweise Camping: Räume für Gäste / Personal mit Gästekontakt
Beschränkung Öffnung/ Auslastung		
Nachverfolgbarkeit Reservierung Empfang		<ul style="list-style-type: none"> • Erfassung der Hauptperson pro Wohneinheit/Stand/Stellplatz, sodass die Nachverfolgung von Kontaktpersonen bei einer Infizierung jederzeit möglich ist. • Reservierung vor Anreise notwendig und Vorauszahlung empfehlenswert
ABSTANDSREGELN		
Abstand	Die betrieblichen Abläufe sind so zu gestalten, dass zwischen Personen ein Abstand von mind. 1,50 m eingehalten wird. Dies gilt für alle betrieblichen Bereiche einschließlich der Verkehrswege, Sanitär- und Pausenräume.	<ul style="list-style-type: none"> • Gästebetreuung hauptsächlich telefonisch oder mit mind. 1,5 m Abstand. • Übermittlung der Reiseunterlagen sowie Infoschreiben vor Ankunft, wenn möglich. • Empfehlung: Mitarbeiter lotsen Gäste mit E-Car/Fahrrad bzw. durch andere geeignete Maßnahmen zu Mietobjekten/Stellplätzen. • Zugangs- und abführende Wege von/zu der Rezeption sowie Wartebereich davor so gestalten, dass die Einhaltung des Mindestabstandes zwischen den wartenden Gästen gewährleistet werden kann (Einbahn-Wegesystem empfohlen). • Abstandsregelungen durch Schilder, Aufkleber auf dem Boden oder sonstige optische Hilfsmittel darstellen . • Maximalanzahl von Besuchern in Rezeption/Quadratmeter nach gesetzl. Bestimmungen. • Gesonderte Möglichkeiten schaffen zum Ausfüllen der Meldescheine, Fragebogen u. a., z.B. durch Aufstellen von Tischen vor der Rezeption. • Möglichst nur parzellierte Plätze anbieten, bei Zellplätzen vergleichbar vorgehen. • Alle Unterkünfte haben einen Mindestabstand von 3 Metern zueinander. • In Gemeinschaftseinrichtungen sind geeignete Hygiene- und Abstandsregelungen zu treffen. • Zugangssteuerung /-kontrolle bei sanitären Einrichtungen zur Gewährleistung der Einhaltung der Abstandsregeln • Wasserver- und -entsorgung so gestalten, dass die Abstandsregelungen eingehalten werden. • Regelmäßige Kontrollen, dass vorgegebene Abstände eingehalten werden. • Beim Verstoß gegen die Abstandsregeln sind die Gäste freundlich, aber bestimmt darauf hinzuweisen, dass dies zum Schutz der Mitmenschen zwingend erforderlich ist.
Abtrennungen	Kann der Abstand von 1,50 m nicht eingehalten werden, ist zur Vermeidung der Infektionsübertragung eine räumliche Trennung zwischen den jeweiligen Arbeitsplätzen vorzusehen (z. B. ausreichend hohe Barrieren aus durchsichtigem Material wie Plexiglas o. ä.)	Acrylglasscheibe zwischen Gast und Rezeptions-Personal gemäß gesetzlichen Vorgaben/Empfehlungen.
Mundschutz	Ist bei bestimmten Tätigkeiten ein ausreichender Abstand bzw. eine Abtrennung aus betriebstechnischen Gründen nicht möglich, sind den Beschäftigten Mund-Nase-Bedeckungen in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen. Die Beschäftigten sind über die richtige Verwendung, die maximale Tragedauer sowie die Pflege der Mund-Nase-Bedeckungen zu unterweisen.	<ul style="list-style-type: none"> • Mund-Nasen-Schutz für Service Personal verpflichtend, wenn Abstände nicht eingehalten werden können • Mund-Nasen-Schutz ist während der Reinigung zu tragen

Grundlagen (u. a.):

- **Bundesministerium für Arbeit und Soziales:** SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard (<https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf>)
- **Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN):** Ergänzung der Gefährdungsbeurteilung im Sinne des SARS -CoV2- Arbeitsschutzstandards, Branche: Gastgewerbe
- **Landesamt für Gesundheit und Soziales MV:** Merkblatt SARS-CoV-2 Campingplätze
- **Bundesverband der Campingwirtschaft in Deutschland e. V.:** Handlungsempfehlungen für Campingunternehmer zur Wiedereröffnung von Camping- und Wohnmobilstellplätzen in Deutschland
- **Bundesverband der Campingwirtschaft in Deutschland/Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.:** MV-Papier Start Campingtourismus
- **Bundesverband der Campingwirtschaft in Deutschland e. V.:** Wiederaufnahme des Campingtourismus in Deutschland - Ein Lösungsansatz des BVCD

Gefährdung	Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus (COVID19-Virus) durch infizierte	
Maßnahmen	SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard allgemein	(B) Hinweise Camping: Räume für Gäste / Personal mit Gästekontakt
HYGIENEMASSNAHMEN		
Hygienemaßnahmen	Die Beschäftigten sind über die allgemeinen Hygienemaßnahmen zu unterweisen, insbesondere über das richtige Händewaschen einschließlich Hautpflege, falls erforderlich über die Händedesinfektion sowie die Nies- und Hust-Etikette. Die entsprechenden Einrichtungen (Waschbecken, hautverträgliche Reinigungsmittel, Einweghandtücher, Hautpflegemittel, ggf. Desinfektionsmittel) sind in ausreichender Zahl zur Verfügung zu stellen.	<ul style="list-style-type: none"> • Anbringen von Desinfektionsmittelspendern, vor/in Rezeption, Sanitärgebäude und Shop (vor weiteren Einrichtungen bei Bedarf) • Nutzung der eigenen Einrichtungen in den Campinggefährten der Gäste sollten Vorrang haben (Aufforderung an den Gast) • Vorzugsweise Bereitstellung von Mietbädern, Familiensanitärkabinen und Komfortbädern, soweit vorhanden • Innerhalb der Gemeinschaftswaschräume vorzugsweise die Einzelkabinen bereitstellen (Kabinenauswahl könnte sich an Absaugstellen der Lüftungsanlage orientieren). • In Sanitärbereichen Bereitstellung von Papierhandtuchspendern oder Händetrocknern (idealerweise mit UV-Entkeimung) • Falls Verwendung von Einzelwaschbecken dann mit Abstand von 1,50 m und für Gewährleistung des Abstandes evtl. Sperrung einzelner Waschbecken • Bei Reinigung der Einrichtungen kein Zutritt für Gäste • Reinigungsfrequenzen erhöhen • Vor der Wiederinbetriebnahme des Sanitärgebäudes sind die Trinkwasserleitungen durchzuspülen, um die Trinkwasserhygiene entsprechend wiederherzustellen. • Keine Gegenstände zur gemeinsamen Nutzung (Zeitungen etc.), insbesondere keine Mappen, Zeitungen in den Unterkünten • Ausreichende Beschilderung mit Sicherheitshinweisen (Abstand halten, Hände waschen, Armbeuge husten) - Es gelten die aktuellen Bestimmungen der Kontaktbeschränkungen gem. aktueller Landesverordnung.
Handkontakt	Ein direkter Handkontakt zwischen Personen (Händeschütteln, Übergabe von Gegenständen) ist zu vermeiden.	<ul style="list-style-type: none"> • Wo möglich kontaktlose Prozesse einsetzen: Check-In und Check-Out erfolgen kontaktlos, Eingabe Gästeinformationen, Unterschrift etc. • Kontaktloses Bezahlen (Karte, Rechnung etc.): Wo dies nicht möglich ist, ist eine Übergabe von Geld/Belegen über eine Ablage, ein Tablett o. ä. vorzusehen. • Übermittlung der Reiseunterlagen sowie Infoschreiben vor Ankunft, wenn möglich • Verzicht auf mehrseitige Infomappen, stattdessen Digitale Infos (als Download auf Gäste-Smartphone per QR-Code), Mappen/Infoblätter je Gast, Aufsteller o. ä.

Grundlagen (u. a.):

- **Bundesministerium für Arbeit und Soziales:** SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard (<https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf>)
- **Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN):** Ergänzung der Gefährdungsbeurteilung im Sinne des SARS -CoV2- Arbeitsschutzstandards, Branche: Gastgewerbe
- **Landesamt für Gesundheit und Soziales MV:** Merkblatt SARS-CoV-2 Campingplätze
- **Bundesverband der Campingwirtschaft in Deutschland e. V.:** Handlungsempfehlungen für Campingunternehmer zur Wiedereröffnung von Camping- und Wohnmobilstellplätzen in Deutschland
- **Bundesverband der Campingwirtschaft in Deutschland/Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.:** MV-Papier Start Campingtourismus
- **Bundesverband der Campingwirtschaft in Deutschland e. V.:** Wiederaufnahme des Campingtourismus in Deutschland - Ein Lösungsansatz des BVCD

Gefährdung	Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus (COVID19-Virus) durch infizierte	
	<ul style="list-style-type: none"> • Kolleginnen / Kollegen • betriebsfremde Personen (Lieferanten, Fremdfirmenmitarbeiter) • Kunden / Gäste 	
Maßnahmen	SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard allgemein	(B) Hinweise Camping: Räume für Gäste / Personal mit Gästekontakt
Reinigen & Lüften	<p>Es ist sicherzustellen, dass Arbeits-, Sanitär- und Pausenräume regelmäßig gereinigt und gelüftet werden. Lüftungsanlagen bzw. raumluftechnische Anlagen (RLT) sind fachkundig zu betreiben, Filter sind regelmäßig zu reinigen bzw. zu tauschen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Häufiges und regelmäßiges Lüften, mindestens alle 2 Stunden, in Bereichen mit Publikumsverkehr. Es empfiehlt sich die Aufstellung eines Reinigungs- und Lüftungsplans. • Häufiges Desinfizieren von Türklinken, Kassenoberfläche, EC-Geräten • (Schranken-)Platzkarten/-schlüssel desinifizieren • Erhöhte/Engmaschige Reinigungsfrequenz in Gäste-Sanitärräumen • Eingangs- und Zwischentüren, wenn möglich offenstehen lassen (bessere Durchlüftung und Kontaktvermeidung beim Öffnen) • Regelmäßige Reinigung der Kontaktstellen im Rezeptionsbereich • Flächen mit häufigen Handkontakt (z. B. Anmeldung, Toiletten/Sanitärbereiche, Küche/Geschirrspülbereiche u. ä.) sind mehrmals täglich (abhängig von Auslastung des Campingplatzes und Nutzung des jeweiligen Bereiches durch Gäste) mit handelsüblichen Reinigungsmitteln zu reinigen.

Grundlagen (u. a.):

- **Bundesministerium für Arbeit und Soziales:** SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard (<https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf>)
- **Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN):** Ergänzung der Gefährdungsbeurteilung im Sinne des SARS -CoV2- Arbeitsschutzstandards, Branche: Gastgewerbe
- **Landesamt für Gesundheit und Soziales MV:** Merkblatt SARS-CoV-2 Campingplätze
- **Bundesverband der Campingwirtschaft in Deutschland e. V.:** Handlungsempfehlungen für Campingunternehmer zur Wiedereröffnung von Camping- und Wohnmobilstellplätzen in Deutschland
- **Bundesverband der Campingwirtschaft in Deutschland/Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.:** MV-Papier Start Campingtourismus
- **Bundesverband der Campingwirtschaft in Deutschland e. V.:** Wiederaufnahme des Campingtourismus in Deutschland - Ein Lösungsansatz des BVCD

Gefährdung	Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus (COVID19-Virus) durch infizierte <ul style="list-style-type: none"> • Kolleginnen / Kollegen • betriebsfremde Personen (Lieferanten, Fremdfirmenmitarbeiter) • Kunden / Gäste 	
Maßnahmen	SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard allgemein	(B) Hinweise Camping: Räume für Gäste / Personal mit Gästekontakt
ARBEITSSCHUTZ		
Persönliche Schutzausrüstung	Falls Persönliche Schutzausrüstung (PSA) zu tragen ist (z. B. Schutzhandschuhe, Gesichtsschutz), muss diese für jeden Beschäftigten einzeln (personenbezogen) bereitgestellt werden. Die Reinigung der PSA und die hygienegerechte Aufbewahrung ist sicherzustellen.	
Persönliche Arbeitsmittel	Soweit möglich sind Werkzeuge und Arbeitsmittel so bereitzustellen, dass sie personenbezogen verwendet werden können. Falls mehrere Personen nacheinander ein Werkzeug bzw. ein Arbeitsmittel verwenden müssen, sind die Oberflächen, die berührt werden (Griffe etc.) vor Gebrauch zu reinigen. Unter Umständen können auch kurzzeitig Einweghandschuhe verwendet werden, sofern die Arbeit damit gefahrlos möglich ist (Einzugs- und Fanggefahren müssen ausgeschlossen sein)	
Persönliche Arbeitskleidung	Es ist sicherzustellen, dass Arbeitskleidung regelmäßig gereinigt und hygienisch, getrennt von der Alltagskleidung aufbewahrt wird.	
Zutritt Betriebsfremder	Der Zutritt betriebsfremder Personen ist auf das erforderliche Minimum zu beschränken. Die Personen sind über die einzuhaltenden Maßnahmen des Infektionsschutzes zu unterweisen. Der Zutritt und das Verlassen sind zu dokumentieren.	
Krankmeldung	Die Beschäftigten sind darüber zu unterweisen, dass sie nicht zur Arbeit kommen, wenn sie sich krank fühlen, sondern eine ärztliche Abklärung vor einem Wiederantritt der Arbeit erforderlich ist. Sie sind außerdem darüber zu informieren, dass dann, wenn entsprechende Krankheitssymptome während der Arbeitszeit auftreten, die Arbeit umgehend einzustellen ist.	<ul style="list-style-type: none"> • Gäste verbleiben bis zur frühzeitigen Abreise in der autarken Unterkunft • frühzeitige und unbürokratische Abreisemöglichkeiten schaffen
Pandemieplan	Es gibt einen betrieblichen Pandemieplan, in dem Maßnahmen festgelegt sind, um Verdachtsfälle abzuklären und bei bestätigten Infektionen Kontaktpersonen ermitteln und informieren zu können.	
Unterweisung	Unterweisung der Beschäftigten und Hinweise an Kunden/Gäste über die Wichtigkeit der Maßnahmen und Appell, diese unbedingt im eigenen Interesse und aus Kollegialität einzuhalten.	

Grundlagen (u. a.):

- **Bundesministerium für Arbeit und Soziales:** SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard (<https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf>)
- **Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN):** Ergänzung der Gefährdungsbeurteilung im Sinne des SARS -CoV2- Arbeitsschutzstandards, Branche: Gastgewerbe
- **Landesamt für Gesundheit und Soziales MV:** Merkblatt SARS-CoV-2 Campingplätze
- **Bundesverband der Campingwirtschaft in Deutschland e. V.:** Handlungsempfehlungen für Campingunternehmer zur Wiedereröffnung von Camping- und Wohnmobilstellplätzen in Deutschland
- **Bundesverband der Campingwirtschaft in Deutschland/Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.:** MV-Papier Start Campingtourismus
- **Bundesverband der Campingwirtschaft in Deutschland e. V.:** Wiederaufnahme des Campingtourismus in Deutschland - Ein Lösungsansatz des BVCD

Gefährdung	Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus (COVID19-Virus) durch infizierte	
	<ul style="list-style-type: none"> • Kolleginnen / Kollegen • betriebsfremde Personen (Lieferanten, Fremdfirmenmitarbeiter) • Kunden / Gäste 	
Maßnahmen	SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard allgemein	(C) Hinweise Camping Gäste
Beschränkung Öffnung/ Auslastung		
Nachverfolgbarkeit Reservierung Empfang		<ul style="list-style-type: none"> • Erfassung der Hauptperson pro Wohninheit/Stand/Stellplatz, sodass die Nachverfolgung von Kontaktpersonen bei einer Infizierung jederzeit möglich ist. • Reservierung vor Anreise notwendig und Vorauszahlung empfehlenswert
ABSTANDSREGELN		
Abstand	Die betrieblichen Abläufe sind so zu gestalten, dass zwischen Personen ein Abstand von mind. 1,50 m eingehalten wird. Dies gilt für alle betrieblichen Bereiche einschließlich der Verkehrswege, Sanitär- und Pausenräume.	<ul style="list-style-type: none"> • Alle Unterkünfte haben einen Mindestabstand von 3 Metern zueinander • Bei Aufenthalt vor der Unterkunft (z. B. am Campingtisch) muss Mindestabstand zu benachbarten Gästen gewährleistet werden.
Abtrennungen	Kann der Abstand von 1,50 m nicht eingehalten werden, ist zur Vermeidung der Infektionsübertragung eine räumliche Trennung zwischen den jeweiligen Arbeitsplätzen vorzusehen (z. B. ausreichend hohe Barrieren aus durchsichtigem Material wie Plexiglas o. ä.)	
Mundschutz	Ist bei bestimmten Tätigkeiten ein ausreichender Abstand bzw. eine Abtrennung aus betriebstechnischen Gründen nicht möglich, sind den Beschäftigten Mund-Nase-Bedeckungen in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen. Die Beschäftigten sind über die richtige Verwendung, die maximale Tragedauer sowie die Pflege der Mund-Nase-Bedeckungen zu unterweisen.	Sollten aufgrund baulicher Bedingungen (z. B. enge Flure) Abstandsregeln nur bedingt eingehalten werden können, muss ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden.
HYGIENEMAßNAHMEN		
Hygienemaßnahmen	Die Beschäftigten sind über die allgemeinen Hygienemaßnahmen zu unterweisen, insbesondere über das richtige Händewaschen einschließlich Hautpflege, falls erforderlich über die Händedesinfektion sowie die Nies- und Hust-Etikette. Die entsprechenden Einrichtungen (Waschbecken, hautverträgliche Reinigungsmittel, Einweghandtücher, Hautpflegemittel, ggf. Desinfektionsmittel) sind in ausreichender Zahl zur Verfügung zu stellen.	Empfehlung/Aufforderung an den Gast, vorrangig die Sanitär- und KÜcheneinrichtungen des eigenen Campinggefahrts zu nutzen
Handkontakt	Ein direkter Handkontakt zwischen Personen (Händeschütteln, Übergabe von Gegenständen) ist zu vermeiden.	<ul style="list-style-type: none"> • Kontaktloses Bezahlen • Ein direkter Handkontakt zwischen Personen (Händeschütteln, Übergabe von Gegenständen) ist zu vermeiden.
Reinigen & Lüften	Es ist sicherzustellen, dass Arbeits-, Sanitär- und Pausenräume regelmäßig gereinigt und gelüftet werden. Lüftungsanlagen bzw. raumluftechnische Anlagen (RLT) sind fachkundig zu betreiben, Filter sind regelmäßig zu reinigen bzw. zu tauschen.	

Grundlagen (u. a.):

- **Bundesministerium für Arbeit und Soziales:** SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard (<https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf>)
- **Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN):** Ergänzung der Gefährdungsbeurteilung im Sinne des SARS -CoV2- Arbeitsschutzstandards, Branche: Gastgewerbe
- **Landesamt für Gesundheit und Soziales MV:** Merkblatt SARS-CoV-2 Campingplätze
- **Bundesverband der Campingwirtschaft in Deutschland e. V.:** Handlungsempfehlungen für Campingunternehmer zur Wiedereröffnung von Camping- und Wohnmobilstellplätzen in Deutschland
- **Bundesverband der Campingwirtschaft in Deutschland/Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.:** MV-Papier Start Campingtourismus
- **Bundesverband der Campingwirtschaft in Deutschland e. V.:** Wiederaufnahme des Campingtourismus in Deutschland - Ein Lösungsansatz des BVCD

Maßnahmen	SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard allgemein	(C) Hinweise Camping: Gäste
Gefährdung		
Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus (COVID19-Virus) durch infizierte <ul style="list-style-type: none"> Kolleginnen / Kollegen betriebsfremde Personen (Lieferanten, Fremdfirmenmitarbeiter) Kunden / Gäste 		
ARBEITSSCHUTZ		
Persönliche Schutzausrüstung	Falls Persönliche Schutzausrüstung (PSA) zu tragen ist (z. B. Schutzhandschuhe, Gesichtsschutz), muss diese für jeden Beschäftigten einzeln (personenbezogen) bereitgestellt werden. Die Reinigung der PSA und die hygienegerechte Aufbewahrung ist sicherzustellen.	
Persönliche Arbeitsmittel	Soweit möglich sind Werkzeuge und Arbeitsmittel so bereitzustellen, dass sie personenbezogen verwendet werden können. Falls mehrere Personen nacheinander ein Werkzeug bzw. ein Arbeitsmittel verwenden müssen, sind die Oberflächen, die berührt werden (Griffe etc.) vor Gebrauch zu reinigen. Unter Umständen können auch kurzzeitig Einweghandschuhe verwendet werden, sofern die Arbeit damit gefahrlos möglich ist (Einzugs- und Fanggefahren müssen ausgeschlossen sein)	
Persönliche Arbeitskleidung	Es ist sicherzustellen, dass Arbeitskleidung regelmäßig gereinigt und hygienisch, getrennt von der Alltagskleidung aufbewahrt wird.	
Zutritt Betriebsfremder	Der Zutritt betriebsfremder Personen ist auf das erforderliche Minimum zu beschränken. Die Personen sind über die einzuhaltenden Maßnahmen des Infektionsschutzes zu unterweisen. Der Zutritt und das Verlassen sind zu dokumentieren.	
Krankmeldung	Die Beschäftigten sind darüber zu unterweisen, dass sie nicht zur Arbeit kommen, wenn sie sich krank fühlen, sondern eine ärztliche Abklärung vor einem Wiederantritt der Arbeit erforderlich ist. Sie sind außerdem darüber zu informieren, dass dann, wenn entsprechende Krankheitssymptome während der Arbeitszeit auftreten, die Arbeit umgehend einzustellen ist.	<ul style="list-style-type: none"> Hinweis, dass ein Aufenthalt von Gästen, die sich krank fühlen oder in Quarantäne wegen SARSCoV-2 oder in häuslicher Isolierung wegen COVID-Erkrankung befinden, strikt untersagt ist. Hinweise zum Verhalten, wenn während des Aufenthaltes Krankheitssymptome auftreten.
Pandemieplan	Es gibt einen betrieblichen Pandemieplan, in dem Maßnahmen festgelegt sind, um Verdachtsfälle abzuklären und bei bestätigten Infektionen Kontaktpersonen ermitteln und informieren zu können.	

Grundlagen (u. a.):

- **Bundesministerium für Arbeit und Soziales:** SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard (<https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf>)
- **Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN):** Ergänzung der Gefährdungsbeurteilung im Sinne des SARS -CoV2- Arbeitsschutzstandards, Branche: Gastgewerbe
- **Landesamt für Gesundheit und Soziales MV:** Merkblatt SARS-CoV-2 Campingplätze
- **Bundesverband der Campingwirtschaft in Deutschland e. V.:** Handlungsempfehlungen für Campingunternehmer zur Wiedereröffnung von Camping- und Wohnmobilstellplätzen in Deutschland
- **Bundesverband der Campingwirtschaft in Deutschland/Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.:** MV-Papier Start Campingtourismus
- **Bundesverband der Campingwirtschaft in Deutschland e. V.:** Wiederaufnahme des Campingtourismus in Deutschland - Ein Lösungsansatz des BVCD

Gefährdung	Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus (COVID19-Virus) durch infizierte	
	<ul style="list-style-type: none"> • Kolleginnen / Kollegen • betriebsfremde Personen (Lieferanten, Fremdfirmenmitarbeiter) • Kunden / Gäste 	
Maßnahmen	SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard allgemein	(C) Hinweise Camping Gäste
Unterweisung	Unterweisung der Beschäftigten und Hinweise an Kunden/Gäste über die Wichtigkeit der Maßnahmen und Appell, diese unbedingt im eigenen Interesse und aus Kollegialität einzuhalten.	<ul style="list-style-type: none"> • Die Gäste werden über die Hygieneregeln und damit verbundenen Maßnahmen informiert. • Ausreichende Beschilderung mit Sicherheitshinweisen (Abstand halten, Hände waschen, Armbeuge husten) gut sicht- und lesbar im Zugangsbereich, auf dem Platz und in den Einrichtungen. Es gelten die aktuellen Bestimmungen der Kontaktbeschränkungen gem. aktueller Landesverordnung. • Hinweisschilder zu coronabedingten Abläufen und Verhaltensweisen gut sichtbar anbringen